


**Hauptsatzung der Gemeinde Ölbronn-Dürrn:
 - Beratung und Beschluss über die Neufassung**

Fachamt: Hauptamt		Sachbearbeiter: Peter Christ	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	23.03.2017	Beschlussfassung	020.05
Finanzielle Auswirkung in EUR:			
HH-Stelle:		HH-Ansatz:	
Kosten:		bereits bewirtschaftet:	
Befangenheit:			

Der Verwaltung sind keine Befangenheitsgründe bekannt. Jedes Gemeinderatsmitglied wird jedoch gebeten, für sich selbst zu prüfen, ob evtl. ein Befangenheitstatbestand nach § 18 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt und dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat berät und beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ölbronn-Dürrn.

Begründung:

Unter den Satzungen der Gemeinde nimmt nach ihrem Inhalt und ihrer Bezeichnung die Hauptsatzung einen besonderen Rang ein (sogenanntes Verfassungsstatut der Gemeinde). Die Hauptsatzung muss sich hinsichtlich ihres Inhalts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen halten. Innerhalb dieser kann der Gemeinderat nach Ermessen entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen über den Inhalt der Hauptsatzung entscheiden. Ist nach der Gemeindeordnung eine Regelung in der Hauptsatzung vorgesehen, kann diese Angelegenheit auch nur in der Hauptsatzung - und nicht anderweitig - geregelt werden. Beispiele hierfür sind:

- die Bestimmung weiterer - über die Aufführung in der Gemeindeordnung hinaus - wichtiger Gemeindeangelegenheiten, über die ein Bürgerentscheid und dementsprechend ein Bürgerbegehren durchgeführt werden kann (§ 21 Abs. 1 GemO);
- die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats bei Abweichung von der gesetzlich bestimmten Zahl (§ 25 Abs. 2 GemO);
- die Einführung der unechten Teilortswahl (§ 27 Abs. 2 GemO) und der Ortschaftsverfassung (§§ 68 ff. GemO);
- die Bildung eines Ältestenrats (§ 33 a GemO);
- die Bildung beschließender Ausschüsse, wenn diesen Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen werden, einschließlich der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse aus der Mitte des Gemeinderats (§ 39 GemO);
- die ehrenamtliche Besetzung der Stelle des Bürgermeisters (§ 42 GemO);
- die Übertragung von Zuständigkeiten auf den Bürgermeister zur Erledigung auf Dauer (§ 44 Abs. 2 GemO);
- die Bestimmung der Zahl der Beigeordneten (§ 49 Abs. 1 GemO);
- die Bestimmung, dass ein Gemeindebeamter zum Ortsvorsteher bestellt wird (§ 71 Abs. 2 GemO).

Die Hauptsatzung ist die einzige Satzung, für die eine **qualifizierte Mehrheit** bei der Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich ist. Nach § 4 Abs. 2 GemO muss sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden (absolute Mitgliedermehrheit). Zugrunde zu legen ist dabei die Zahl der im Gemeinderat tatsächlich besetzten Sitze (Ist-Zahl) einschließlich des Bürgermeisters.

Im Übrigen gelten für die Hauptsatzung die allgemeinen Anforderungen an Form und Verfahren zum Erlass einer Satzung. Die Hauptsatzung bedarf keiner Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, sondern ist nach § 4 Abs. 3 GemO anzeigepflichtig. Dieselben Vorschriften gelten für die Änderung oder Aufhebung einer Hauptsatzung.

In den Reformkonzepten für eine zeitgemäße Kommunalverwaltung spielt die Frage des Zusammenwirkens zwischen den beiden Gemeindeorganen Gemeinderat und Bürgermeister eine ganz wesentliche Rolle. Die Rollenverteilung zwischen Gemeinderat und Bürgermeister ist zunächst durch die rechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung bestimmt - Gemeinderat und Bürgermeister sind zwei eigenständige Organe mit jeweils eigenen Aufgabenkreisen. Der Gemeinderat bestimmt die Richtlinien der Politik - er legt die Grundsätze der Gemeindeverwaltung fest. Der Bürgermeister ist Leiter der Verwaltung, Vertreter der Gemeinde und erledigt die Weisungsaufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Andererseits sind jedoch die beiden Organe sehr stark miteinander verzahnt. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und hat in diesem Zusammenhang gewisse Rechte und Pflichten. Der Gemeinderat wiederum hat ein allgemeines Informations- und Kontrollrecht gegenüber der Verwaltungsleitung.

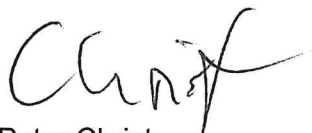
Der Gemeinderat als Hauptorgan muss die Rahmenbedingungen und Ziele vorgeben, die Budgets zuteilen und die Ausführung der Leistungsaufträge durch die Verwaltung kontrollieren. In seine Verantwortung gehören deshalb Grundsatzentscheidungen, das Festlegen von Konzepten und Prioritäten, das Satzungsrecht und Planungsentscheidungen sowie Entscheidungen über den Haushalt einschließlich des Stellenplans. Dies erfordert eine eingehende Befassung und Konzentration auf wesentliche Fragen der Gemeindeentwicklung. Durch den verstärkten Gebrauch von Delegationsmöglichkeiten kann sich das Gremium auf das kommunalpolitisch Wesentliche konzentrieren und sich dabei von Routineentscheidungen entlasten.

Um den in den vergangenen Jahren eingetretenen finanziellen Entwicklungen, aber auch um der Zielsetzung, das Plenum des Gemeinderats von kommunalpolitisch nicht so bedeutsamen Angelegenheiten zu entlasten, besser entsprechen zu können, sollen in der Neufassung der Hauptsatzung die Bewirtschaftungsbefugnisse des Bürgermeisters angehoben werden.

Ferner soll die Stellvertretung des Bürgermeisters (§ 6) in der Neufassung der Hauptsatzung festgelegt werden. In Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern können als Stellvertreter des Bürgermeisters nur ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats gewählt werden.

Zum besseren Verständnis sind in dem beigefügten Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung

- Neufassungen grün geschrieben,
- künftig wegfallende Passagen rot geschrieben.



Peter Christ

Anlage

- Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung